

# Zeichen der Zeit : zur staatlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus**

Band (Jahr): **93 (1999)**

Heft 9

PDF erstellt am: **29.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Zeichen der Zeit

### Zur staatlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften

«Integration ist keine Einbahnstrasse! Sie ist nur möglich, wenn die Mehrheit die Voraussetzungen dafür schafft. Darum streben wir die öffentlich-rechtliche Anerkennung an, und zwar als Gemeinde ohne Steuerrecht.» Der Verfasser dieser Sätze aus einem Tribüne-Artikel im Tages-Anzeiger (28.7.99), Ismail Amin, ist Präsident der «Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich» (VIOZ). Für ihn würde die staatliche Anerkennung islamischer Religionsgemeinschaften einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Integration der Musliminnen und Muslime in der Schweiz bedeuten.

Im Kanton Zürich scheint dieses Anliegen auf fruchtbaren Boden zu fallen. Eine Parlamentarische Initiative zur Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften wurde vom Kantonsrat vorläufig unterstützt. Die mit der Initiative befasste Kommission hat im September des Vorjahres die Vorarbeiten für ein Anerkennungsgesetz abgeschlossen. Eine Mehrheit der Kommission ist zudem der Meinung, dass anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften über eine «Stimmrechtsautonomie» verfügen sollten, um ihren Mitgliedern ohne Schweizerpass ebenfalls das Stimm- und Wahlrecht gewähren zu können. Die Schlussabstimmung wurde in der Kommission ausgesetzt, da zuvor noch zwei gewichtige staatskirchliche Revisionspostulate, die Ablösung der sog. historischen Rechtstitel und die Neuregelung der Kirchensteuer von juristischen Personen, behandelt werden sollen.

Die vier Reformvorhaben waren schon Gegenstand der öffentlichen Diskussion im Vorfeld der Abstimmung über die kantonalzürcherische Initiative «Trennung von Staat und Kirche», die am 24. September

1994 von zwei Dritteln der Stimmenden verworfen wurde. Da vor allem die beiden grossen Kirchen für diese Neuerungen eintraten, geht es nun auch darum, das damalige Versprechen einzulösen.

Anders als bei der Trennungsinitiative steht heute die staatliche Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften zur Diskussion. Aber nach welchen Kriterien soll diese Anerkennung erfolgen? Soll der moderne Rechtsstaat nur Kirchen und Religionsgemeinschaften anerkennen, die auch in ihrem Innenverhältnis seine Grundwerte verwirklichen, z.B. demokratisch organisiert sind und keine Geschlechterdiskriminierung zulassen? Welche Vorteile ziehen Staat und Religionsgemeinschaften aus der Anerkennung?

#### Die Gleichberechtigung der religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften

Der *moderne Rechtsstaat* weiss sich keiner Religion oder Weltanschauung verpflichtet. Es ist nicht seines Amtes, «letzte Wahrheiten» zu verkünden. Diese entziehen sich der politischen, auch der demokratischen Entscheidung. Die Anrufung Gottes in der Präambel der Bundesverfassung ist insofern eine klare Grenzüberschreitung.<sup>1</sup> Der Staat als solcher kann weder «Theist» noch «Atheist» sein. Er verweist das Ringen um diese Sinnfrage(n) unter die Obhut der Toleranz und schützt es durch die Gewissens- und Religionsfreiheit.

Wenn nun aber der religiös und weltanschaulich *neutrale Staat* sich mit keiner Religion und Weltanschauung identifizieren kann, dann darf er auch keine religiöse oder weltanschauliche Gemeinschaft privilegieren. Aus dem Prinzip der Nichtidentifikation folgt das Prinzip der Nichtdiskri-

minierung. Und das heisst: Alle Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind vor dem Staat und seinem Recht gleich.

Gemessen an dieser grundsätzlichen Gleichberechtigung gibt es heute *privilegierte* und *diskriminierte Gemeinschaften*. Als privilegiert gelten im Kanton Zürich die drei anerkannten christlichen Kirchen oder Körperschaften, während die übrigen Religionsgemeinschaften das Nachsehen haben. Jede Initiative zur *Trennung von Staat und Kirche* vertritt daher den Geist des Rechtsstaates, wenn sie sich als die logische, jede Privilegierung überwindende Konsequenz der grundsätzlichen Gleichberechtigung aller religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften darstellt.

Diese Gleichberechtigung muss aber nicht zwangsläufig eine *«negative»* sein, die sich gegen jede Verbindung von Staat und Kirchen richten würde. Es gibt auch eine *«positive Gleichberechtigung»*, die nicht nur christliche Kirchen, sondern auch andere Religionsgemeinschaften staatlich anerkennt. Anders gesagt: Wird die Privilegierung verallgemeinert, hört sie auf, eine zu sein.

Welche Form der Gleichberechtigung den Vorzug verdient, lässt sich nicht ein für allemal ausmachen. *Kirche im Sozialismus* hätte eine andere Aufgabe als *Kirche im Kapitalismus*. Im Sozialismus müsste die *«Seelsorge»* nicht durch die *«Mehlsorge»* ergänzt werden. Trennung vom Staat hätte keinen Sozialabbau zur Folge, da die menschenwürdige Existenzsicherung nur schon durch die sozialen Grundrechte auf Arbeit, Bildung, Wohnen, Gesundheit usw. gewährleistet würde. Die Alternative zur nie ganz unproblematischen Verbindung der anerkannten Kirchen mit dem Staat wäre auch nicht die Perversion der *«sponsa Dei»* (Braut Gottes) zur gesponserten Agentur des Kapitals. Wer die Abhängigkeit von Kirchen und weiteren Religionsgemeinschaften im Kapitalismus minimieren will, kommt deshalb um die positive Gleichberechtigung nicht herum.

Für den Kanton Zürich gibt es noch einen *demokratischen Grund* für die Aner-

kennung weiterer Religionsgemeinschaften: Die Stimmberechtigten haben die Trennungsidee so klar verworfen, dass politisch keine andere Alternative in Frage kommt. Und die Stimmberechtigten taten gut an dieser Entscheidung. Sie widerstanden damit einer neoliberalen Privatisierungsideologie, die sich auch an den Kirchen vergreifen und sie dem *«Götzen Markt»* ausliefern wollte. Wehe den Pfarrern und Pfarrerinnen, die es unterlassen hätten, ihm zu huldigen.<sup>2</sup>

### Kriterien der Anerkennung

Positive Gleichberechtigung heisst nicht, dass *alle* religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften staatlich anerkannt werden müssten. Auch der rechtsstaatliche Grundsatz der Gleichbehandlung lässt in der Sache begründete Unterschiede zu. Willkürlich wäre eine Ungleichbehandlung, wenn sie sich nach der Wahrheitsfrage richten und nach diesem Kriterium z.B. nur christliche Kirchen anerkennen würde. Der Staat darf nicht einmal soweit gehen, die religiösen Gemeinschaften gegenüber den *areligiösen weltanschaulichen Gemeinschaften* zu bevorzugen. Kein geringerer als *Karl Rahner* hat einmal gesagt, der Staat müsse auch Freidenkervereinigungen anerkennen, die *«einen echten positiven Humanismus der Freiheit und sittlichen Verantwortung, der Nächstenliebe und Wahrhaftigkeit fördern wie die Religionsgemeinschaften»*<sup>3</sup>. Die Frage der Anerkennung solcher Weltanschauungsgemeinschaften stellt sich nur solange nicht, als diese in der Schweiz bedeutungslos sind. Das braucht in einem Kanton wie Zürich, wo 23 Prozent der Bevölkerung *«keine Religionszugehörigkeit»* aufweisen, aber nicht immer so zu bleiben.

Wenn der Staat *religiöse Gemeinschaften* anerkennen will, dann muss er diese definieren und dadurch der Beliebigkeit entziehen. Der Zürcher Entwurf löst das Problem durch folgende *Begriffsbestimmung* in § 2:

«Als religiöse Gemeinschaften gelten Kirchen und andere Vereinigungen, die

- a) sich der den Menschen und seine Welt übersteigenden Sinnfrage stellen;
- b) einer Betätigung für das Gemeinwohl verpflichtet sind;
- c) nicht als politische Partei oder parteiähnliche Gruppierung auftreten und
- d) keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen.»

Diese Elemente ergeben nur zusammen (kumulativ) den Begriff der Religionsgemeinschaft, für die eine Anerkennung überhaupt in Betracht fällt. Zu beachten ist die Gleichwertigkeit der «vertikalen» und der «horizontalen» Dimension in lit. a und b. Die beiden anderen Elemente wollen die Anerkennung vor Missbräuchen bewahren, die unter dem Deckmantel der «Religion» daherkommen.

Als «*Voraussetzungen*» der staatlichen Anerkennung verlangt § 3 des Entwurfs von den religiösen Gemeinschaften, dass «sie

- a) während mehr als dreissig Jahren in der Schweiz gewirkt haben und im Kanton mehr als 3000 Mitglieder zählen oder auf andere Weise für die Gesellschaft bedeutsam sind;
- b) die Grundwerte der schweizerischen Rechtsordnung, insbesondere die Toleranz und den Frieden unter den religiösen Gemeinschaften, bejahen;
- c) demokratisch organisiert sind und
- d) über ihre Finanzen öffentlich Rechenschaft ablegen.»

Bei diesen Voraussetzungen geht es um *säkulare* Kriterien des öffentlichen Interesses an religiösen Gemeinschaften, also wiederum nicht um eine theologische Wahrheit, sondern um das durch und durch «weltliche Gemeinwohl», für das der Staat zuständig ist. Seine religiöse und weltanschauliche Neutralität darf denn auch *nicht* mit einer *Wertneutralität* verwechselt werden. Der Staat hat im Gegenteil eine – allen Menschen zugängliche – Ethik zu vertreten, auch in der Anerkennung von Religionsgemeinschaften.

Die Zahlen unter lit. a haben keine grundsätzliche Bedeutung. Zahlen sind ebenso unausweichlich wie letzten Endes willkürlich. Das beigefügte Merkmal der

*gesellschaftlichen Relevanz* enthält dagegen ein qualitatives Korrektiv. Es berücksichtigt z.B. eine kleinere Gemeinschaft wie die evangelisch-lutherische Gemeinde im Hinblick auf ihre gesamteuropäische Bedeutung. Aber auch islamische Gemeinschaften, die noch nicht dreissig Jahre in der Schweiz tätig sind, begründen ihre Relevanz mit der besonderen Integrationsleistung, die sie für muslimische Immigrantinnen und Immigranten erbringen.

## Die Frage nach den Grundwerten

Wer vom Staat anerkannt sein will, soll auch die Grundwerte anerkennen, die diesen Staat legitimieren. Und wer durch diese Anerkennung Teil des öffentlichen Rechts werden will, muss auch dessen *demokratische Ordnung* übernehmen. Das ist der Sinn von § 3 lit. b und c des Entwurfs. Verlangt wird nicht die Bejahung der konkreten Rechtsordnung, die ja auch Gegenstand der – prophetischen – Kritik einer Religionsgemeinschaft sein kann. Verlangt wird schon gar nicht der bedingungslose Rechtsgehorsam. Verlangt wird vielmehr die Übereinstimmung mit den Grundwerten des demokratischen und sozialen Rechtsstaates, die, wie das konkrete Beispiel des «Kirchenasyls» zeigt, auch den zivilen Ungehorsam rechtfertigen können.

Das Problem einer fehlenden Übereinstimmung mit den Grundwerten des demokratischen Rechts- und Sozialstaates stellt sich vor allem im Fall von Religionsgemeinschaften, die im Innenverhältnis *keine Freiheitsrechte* anerkennen, autoritär statt demokratisch strukturiert sind und *Geschlechterdiskriminierung* betreiben. Die Berufung auf die Religionsfreiheit, um solche Traditionen und Praktiken zu begründen, hilft da auch nicht weiter. Kriterium der Anerkennung ist ja nicht einfach alles, was die Religionsfreiheit zulässt, sondern das öffentliche Interesse an Religionsgemeinschaften, die zum *Wertekonsens* und dadurch zur Integration in Staat und Gesellschaft beitragen.

Es empfiehlt sich in diesem Zusammenhang ein Blick auf die *römisch-katholische*

*Kirche*. Sie fällt zwar nicht unter dieses Anerkennungsgesetz, da ihre Anerkennung durch Verfassung und Kirchengesetz im Kanton Zürich schon 1963 erfolgt ist. Aber es steht ausser Zweifel, dass sie den erwähnten Grundwerten nicht zu genügen vermag. Sie lässt nicht zu, dass ihre Gläubigen irgendwelche Dogmen oder auch nur die Meinungen des ordentlichen Lehramtes in Frage stellen, kennt also im Innenverhältnis nicht jene Meinungs-, Presse- und Lehrfreiheit, die im Staat selbstverständlich ist. Die Nichtzulassung der Frau zum Priesteramt, ja das Verbot an die Adresse der Theologen, darüber auch nur eine andere Meinung zu äussern, ist struktureller Sexismus, auch wenn er als vermeintlich göttliches Gesetz daherkommt. Einzig in der Frage der demokratischen Pfarrerwahl hat sich die katholische Kirche bewegt, um dafür die staatliche Anerkennung einzuhandeln.

Die katholische Kirche erschien schon dem zürcherischen Gesetzgeber von 1963 als *Fremdkörper in einem demokratischen Gemeinwesen*. Er hat darum nicht die Kirche als solche anerkannt, sondern die «römisch-katholische Körperschaft». Diese Körperschaft ist ein vom Staat zum Zweck der Anerkennung geschaffenes Gebilde, das allen Katholikinnen und Katholiken die liberalen und demokratischen Grundrechte gewährt. Seine Organe, von den lokalen Kirchenpflegen über die kantonale Kirchensynode bis zur Zentralkommission als Exekutive, stehen auch den Frauen offen. Der Rechtsstaat funktioniert, aber eben nur für die Körperschaft.

Der Entwurf des Anerkennungsgesetzes verlangt zwar in § 8 die demokratische Wahl der «Amtsträgerinnen und Amtsträger auf Amtsdauer» und «mindestens alle sechs Jahre eine Bestätigungswahl». Aber er enthält kein ausdrückliches Diskriminierungsverbot. Sollen also auch Religionsgemeinschaften anerkannt werden, die den *Frauen* den Zugang zu den geistlichen Leitungssämtern verweigern? Oder genügt das katholische «Ausweichmodell», das die Anerkennung von Vereinigungen zulässt, die nicht mit den religiösen Gemeinschaf-

ten identisch sind, sondern diese gegenüber dem Staat nur repräsentieren? Damit aber ist das Grundproblem nicht gelöst, dass diese Vereinigungen eben doch Religionen zugerechnet werden müssen, die Frauen diskriminieren und dadurch von einem zentralen Grundwert der schweizerischen Rechtsordnung abweichen. Oder genügt es, wenn sie sagen: Für die schweizerische Rechtsordnung anerkennen wir zwar den Grundwert der Gleichstellung, auch wenn wir ihn in unserer Religionsgemeinschaft (noch) nicht verwirklichen können?

Auf der andern Seite dürften die Massstäbe für die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften auch nicht strenger sein als für die katholische Körperschaft. Wichtiger noch ist die Überlegung, dass ein Anerkennungsgesetz gerade im Fall von «*Fremdreligionen*» der Integration dienen soll. Integration aber ist ein Prozess, dessen Ende nicht schon am Anfang stehen kann. Eine Religionsgemeinschaft, die staatliche Anerkennung findet, ist jedenfalls eher motiviert und imstande, sich das Wertesystem anzueignen, dem sie die eigene Anerkennung verdankt.

## **Folgen der Anerkennung**

Wenn die VIOZ eine Anerkennung «als Gemeinde ohne Steuerrecht» verlangt, stützt sie sich ebenfalls auf den Entwurf zum zürcherischen Anerkennungsgesetz. Dieser sieht eine «grosse» oder eine «kleine Anerkennung» vor, je nachdem der Staat eine Religionsgemeinschaft als *Gemeinde* oder als *privaten Verein* mit besonderen Rechten ausstattet. So gewähren beide Formen der Anerkennung Ansprüche auf Seelsorge bei Bestattungen, in Spitälern und anderen Anstalten, auf Schulräumlichkeiten für den Religionsunterricht sowie auf Eintrag der Mitglieder in den Einwohnerkontrollen. Wer gleichzeitig zwei anerkannten Gemeinschaften angehört, z.B. der Landeskirche und einer (heutigen) Freikirche, wird von der finanziellen Doppelbelastung befreit. Die als Gemeinde anerkannte Religionsgemeinschaft erhält darüber hinaus das «Besteuerungsrecht für ihre Mit-

glieder». Ferner steht ihr für Wahlen und Abstimmungen die administrative Unterstützung des Staates und der politischen Gemeinden zu. Welche Form der Anerkennung gewählt wird, hängt weitgehend vom Selbstverständnis einer Religionsgemeinschaft ab. So wollen z.B. die islamischen Gemeinschaften auf die Anerkennung als Gemeinde verzichten, weil sie die «Moscheesteuer» nicht kennen.

Der Entwurf sieht vor, dass der Antrag einer Religionsgemeinschaft auf Anerkennung der *Zustimmung ihrer Mitglieder* bedarf. Diese demokratische Beschlussfassung wäre auch für den nachträglichen Verzicht auf die Anerkennung erforderlich. Zuständig für die «grosse» wie für die «kleine» Anerkennung ist der Regierungsrat. Dieser kann, ja muss die Anerkennung auch wieder entziehen, wenn eine Religionsgemeinschaft die Voraussetzungen der Anerkennung nicht mehr erfüllt.

Ungeklärt ist die Frage, wie die Ablösung der *historischen Rechtstitel* und die Zweckbindung der *Kirchensteuer der juristischen Personen* sich auf die Finanzierung der Kirchen, aber auch der weiteren anerkannten Religionsgemeinschaften auswirken wird. Der sozialdemokratische Direktor der Justiz und des Innern, Regierungsrat *Markus Notter*, hat den Weg geebnet, um aus der leidigen Kontroverse über die «historischen Rechtstitel» herauszukommen. Für die künftigen Staatsbeiträge massgebend ist nicht mehr, ob es überhaupt noch wohlverworbene Rechte aus der Zeit der Säkularisierung gibt, sondern die viel bedeutsamere Frage, was dem Staat das von der Kirche geknüpfte soziale Netz heute wert ist. Erste Analysen ergeben, dass die Mittel, die von den Kirchen für die Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben eingesetzt werden, die Zuwendungen aus den sog. historischen Rechtstiteln (49 Mio.) und selbst die Einnahmen aus der Kirchensteuer der juristischen Personen (65 Mio.) beträchtlich übersteigen.<sup>4</sup> Die allgemeinen Staatsmittel dürften daher nicht reduziert werden. Aber auch die juristischen Personen sollten ihren Beitrag für die Erhaltung der kirchlichen Sozialwerke leisten.

Schliesslich sind es nicht zuletzt die Unternehmungen, die vom «Standortvorteil» des sozialen Friedens «profitieren».

An der neuen Finanzierung kirchlicher Leistungen müssten aber auch die *neu anerkannten Gemeinschaften partizipieren*. Gemeinden des öffentlichen Rechts erhielten zwar ihren Anteil aus der Besteuerung der juristischen Personen. Sollten ihnen aber nicht auch Staatsbeiträge zustehen, wo immer soziale Leistungen erbracht werden, die denen der anerkannten Kirchen vergleichbar sind? Nicht anders verhielte es sich mit den als Vereinen anerkannten Religionsgemeinschaften. Die Integrationsleistung, die beispielsweise die VIOZ für muslimische Immigrantinnen und Immigranten erbringt, sollte dem Staat ebenfalls einen Beitrag wert sein. Das wäre nicht nur eine Frage der positiven Gleichberechtigung, sondern auch der Integration – auf Gegenseitigkeit.

Würde sich die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften im Kanton Zürich durchsetzen, dann wäre auf dem Weg ihrer Gleichberechtigung ein zukunftsweisender Schritt getan. Noch gäbe es allerdings die Ungleichheit, dass die heute anerkannten Kirchen ihre Vorrechte noch immer aus besonderen Verfassungsbestimmungen und Kirchengesetzen herleiten könnten. Diese letzte Privilegierung entfielen erst, wenn auch die Grosskirchen nach denselben Kriterien anerkannt würden wie alle übrigen Religionsgemeinschaften. Insofern ist der vorliegende Entwurf erst der Anfang der im Zweckartikel 1 postulierten «Gleichberechtigung der gesellschaftlich bedeutsamen religiösen Gemeinschaften im Kanton».

1 Vgl. *Gehört Gott in die Verfassung?* (Zeichen der Zeit), in: NW 1996, S. 60ff.

2 Vgl. *Nein zur Privatisierung der Kirchen* (Zeichen der Zeit), in: NW 1995, S. 272f.

3 In: G. Szesny, *Die Antwort der Religionen*, Hamburg 1971, S. 212.

4 Vgl. Charles Landert, *Die Neuordnung des Verhältnisses zwischen dem Kanton Zürich und den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Wege zur Finanzierung kirchlicher Leistungen*, im Auftrag der Direktion der Justiz und des Innern, des Kirchenrates und der Römisch-katholischen Zentralkommission des Kantons Zürich, Juni 1999.